

Wegweiser Zusatzvereinbarung zur WWK Direktversicherung ab 2019

- Langversion -

Info 1	Hier ist der gesamte Entgeltumwandlungsbetrag (im Beispiel 100 €) einzutragen. Einzurechnen sind eventuelle Umwandlungen von Ansprüchen auf vermögenswirksame Leistungen (VL; im Beispiel 26 €) oder Sonderbezügen.
Info 2	In diesem Feld ist die Höhe der gesamten Arbeitgeberbeteiligung (im Beispiel 45 € bestehend aus 15 % der EU = 15 € + 20 € + 10 €) als Festbetrag einzutragen. Bestimmt sich die Höhe jedoch auch aufgrund einer prozentualen Beteiligung, die sich nach der Höhe der jeweiligen Entgeltumwandlung richtet, ist dies unter Punkt 1.3 der Zusatzvereinbarung einzutragen (siehe Info 8 a). Für Zusagen ab dem 01.01.2019 ist der Arbeitgeber zur Weiterleitung der aus der Entgeltumwandlung erzielten Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen gemäß §§ 1a Abs. 1a i.V.m. 26a BetrAVG verpflichtet (sog. Arbeitgeberzuschuss). Die Zusatzvereinbarung regelt in Punkt 1.3, dass die Arbeitgeberbeteiligung auch der Umsetzung dieser ggf. bestehenden Verpflichtung auf Arbeitgeberzuschuss dient (siehe Info 8 a – c). Deswegen empfehlen wir eine pauschale Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von mindestens 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages einzurichten. Hinweis für Entgeltumwandlungen, welche den Höchstbetrag für die SV-Freiheit der Beiträge von 4 % der BBG überschreiten: <i>Wird die Arbeitgeberbeteiligung, wie üblich, prozentual ermittelt, so ist ein besonderes Augenmerk auf diese Fälle zu richten. Denn mit jeder Verschiebung der Bemessungsgrundlage (= sozialversicherungsfreier Teil der Entgeltumwandlung), wie bspw. die Erhöhung der BBG, ist ggf. auch der Betrag der Arbeitgeberbeteiligung anzupassen. Nehmen Sie in diesen Fällen nochmals Rücksprache mit dem bAV-Kompetenz-Center auf.</i>
Info 3	Dies ist die Summe aus den Beitragsteilen der Entgeltumwandlung (Info 1) und Arbeitgeberbeteiligung (Info 2). Sie entspricht dem im Antrag vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag (im Beispiel 145 €). Es gilt die jeweils beantragte Zahlungsweise. Eine Kombination von unterschiedlichen Zahlungsweisen ist nicht möglich.
Info 4	Gemäß Zusatzvereinbarung wurden für die Zusagen folgenden Bestimmungen definiert: ▪ die Entgeltumwandlung „erfolgt aus laufenden Entgeltansprüchen“, ▪ die Arbeitgeberbeteiligung: „... wird gewährt, sofern und solange die Entgeltumwandlungsvereinbarung gemäß 1.2 besteht, wobei Beiträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung begünstigt sind.“ und die ▪ Arbeitgeberbeteiligung dient der Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses. Treffen diese zu, genügt eine Nennung der Beitragsteile in Punkt 1.1 (abgesehen von der ggf. einzutragenden Prozentangabe für die Höhe der Arbeitgeberbeteiligung). Ansonsten sind bei Abweichungen etwaige Konkretisierungen in den Punkten 1.2 und 1.3 vorzunehmen. Eine solche Abweichung sieht unser Beispiel vor (siehe Info 8 c - 10): ▪ neben der Umwandlung von laufendem Entgelt werden auch Ansprüchen auf VL (Info 6) umgewidmet und ▪ die Arbeitgeberbeteiligung setzt sich aus drei Anteilen zusammen: ▪ aus 15 % auf den Entgeltumwandlungsbetrag (Info 8 a – b) plus ▪ 20 €, die ab einer Entgeltumwandlung von 100 € gewährt werden (Info 8 d) plus ▪ 10 €, die von keinen Voraussetzungen abhängig sind (Info 9).
Info 5	Über die Zusatzvereinbarung kann eine Entgeltumwandlung (Bestimmungen in 1.2) sowie ggf. eine Arbeitgeberbeteiligung (Bestimmungen in 1.3) eingerichtet werden. Gemäß Betriebsrentengesetz erteilt der Arbeitgeber für den Beitragsteil der Entgeltumwandlung eine Zusage gemäß § 1 (2) Nr. 3 BetrAVG. Der Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung setzt sich aus dem Anteil zusammen, welcher der Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses dient (Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers) und dem übergreifenden Anteil, welcher als sog. freiwillige Arbeitgeberbeteiligung als Arbeitgeberfinanzierung gemäß § 1 BetrAVG zugesagt wird. Laut Zusatzvereinbarung fließen beide Beitragsteile als ein (Gesamt-)Versicherungsbeitrag in einen Versicherungsvertrag. Versicherungstechnisch werden diesem die Bestimmungen einer Entgeltumwandlung zu Grunde gelegt. Eine reine Arbeitgeberfinanzierung mit ihren jeweiligen Bestimmungen (z. B.: Unverfallbarkeit) ist somit nicht darstellbar. Dafür ist ein eigenständiger Vertrag mit der Zusatzvereinbarung „Arbeitgeberfinanzierung“ einzurichten.

Info 6	Wird eine Umwandlung des Anspruches auf VL (im Beispiel 26 €) vorgenommen, ist die Höhe hier einzutragen. Dieser Teil ist im Entgeltumwandlungsbetrag des Punktes 1.1 der Zusatzvereinbarung (Info 1) bereits enthalten. Mit „Arbeitgeberleistung“ bei VL ist nur der vom Arbeitgeber erteilte Anspruch auf VL gemeint. Wird eine VL-Arbeitgeberleistung vom Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen aus dem laufenden Entgelt aufgestockt und soll dieser Teil ebenso umgewandelt werden, so zählt dieser Beitragsteil zur Umwidmung des laufenden Entgelts (Info 1). Bitte beachten Sie: Der Anspruch auf VL ist ein Entgeltbestandteil. Daher stellt dessen Umwandlung auch eine Entgeltumwandlung dar und zählt nicht in den Bereich einer Arbeitgeberbeteiligung.
Info 7	Sofern eine Umwandlung von Sonderbezügen vorgenommen wird, ist die Höhe hier einzutragen. Dieser Teil ist ebenso bereits rechnerisch im Entgeltumwandlungsbetrag des Punktes 1.1 der Zusatzvereinbarung (Info 1) enthalten, ist jedoch für die Abgrenzung vom laufenden Entgelt hier zu benennen. Eine Umwandlung von Sonderzügen ist jedoch nur bei vereinbarter jährlicher Beitragszahlung möglich.
Info 8 a	In diesem Punkt ist geregelt, dass die Arbeitgeberbeteiligung gewährt wird, „sofern und solange die Entgeltumwandlungsvereinbarung gemäß 1.2 besteht, wobei Beiträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung begünstigt sind.“ Die Höhe wird bereits unter 1.1 als Festbetrag eingetragen. Im Regelfall bestimmt sich die Höhe jedoch aufgrund einer prozentualen Beteiligung vom jeweiligen Entgeltumwandlungsbetrag. Dieser ist hier zu vermerken. Wir empfehlen eine pauschale Arbeitgeberbeteiligung von mind. 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages einzurichten. So gestaltet sich die Zusage verwaltungsarm und man wird der (ggf. bestehenden) gesetzlichen Verpflichtung gerecht.
Info 8 b	In diesem Absatz wird festgelegt, dass die Arbeitgeberbeteiligung die durch die Entgeltumwandlung ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers beinhaltet und somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG dient. Optional kann hier die tatsächliche Höhe des verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss dokumentiert werden.
Info 8 c	Die die gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung der Sozialversicherungsersparnis übersteigenden Beitragsteile der Arbeitgeberbeteiligung (sofern die Arbeitgeberbeteiligung von mehr als 15 % - bspw. in Höhe von 20 % - zugesagt wird) stellen einen sog. freiwilligen Teil der Arbeitgeberbeteiligung dar. Für diesen wird hier festgelegt, dass ebenso eine Entgeltumwandlung vorliegen muss und diese maximal bis zu 4 % der BBG begünstigt wird. Weicht die einzurichtende Zusage nicht von den grundsätzlichen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung ab (Benennung siehe Info 4), so genügt es, wenn alle Beitragsteile unter 1.1 eingetragen werden. Sofern zutreffend, muss die Prozentangabe für die Arbeitgeberbeteiligung noch eingetragen werden. Für den sog. freiwilligen Teil der Arbeitgeberbeteiligung können jedoch auch ganz oder teilweise (je nach angegebener Beitragshöhe) davon abweichende Voraussetzungen festgelegt werden. Eine solche Abweichung sieht unser Beispiel vor. Die Dokumentation erfolgt dann über die nachfolgenden Konkretisierungsoptionen:
Info 8 d	Ein Kreuz bei „Die Arbeitgeberbeteiligung wird gewährt, sofern ...“ bedeutet: In diesem Feld ist eine entsprechende Abweichung einzutragen, sofern von den vorgenannten Regelungen abgewichen werden soll (ggf. für einen Teil der freiwilligen Arbeitgeberbeteiligung; vereinfacht dargestellt die Teile über 15 %). Eine entsprechende abweichende Regelung könnte sein, dass ab einer entsprechenden Mindesthöhe der Entgeltumwandlung neben den 15 % ein zusätzlicher Betrag vom Arbeitgeber geleistet wird (im Beispiel: ab 100 € Entgeltumwandlung leistet der AG neben den 15 % nochmals 20 € dazu)
Info 9	Das Kreuz bei „Die Arbeitgeberbeteiligung ist nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig.“ heißt: Für den eingetragenen Beitragsteil (im Beispiel 10 €) müssen keine bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden. Dies ist bspw. für die Umsetzung von zugesagten reinen Arbeitgeberbeiträgen notwendig, sofern diese unter dem versicherungstechnischen Mindestbeitrag liegen (z.B. tarifvertragliche Zusage).
Info 10	Sofern eine Versorgungsordnung in der Firma besteht, können Sie hier auf diese verweisen und jegliche Eintragung unter 1.3 erübrigt sich.